



Schulverband
Hilterfingen

Verordnung über die Tageschule



01.08.2024
Teilrevision 01.08.2026

Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen -----	3
2.	Meldeverfahren-----	4
3.	Gebühren -----	5
4.	Besondere Bestimmungen-----	5
5.	Ferienbetreuung -----	6
6.	Übergangs- und Schlussbestimmungen-----	7
	Teilrevision Verordnung über die Tagesschule vom 05.05.2026 -----	9

1. Allgemeine Bestimmungen

Angebot

Art. 1 ¹ Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Schule oder einen Kindergarten des Schulverbands Hilterfingen besuchen.

² Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:

- a) die Zeit von 07.00 bis 08.20 Uhr (Frühmodul),
- b) die Zeit von 11.50 bis 13.40 Uhr (Mittagsmodul 1),
- c) die Zeit von 13.40 bis 14.30 Uhr (Mittagsmodul 2),
- d) die Zeit von 14.30 bis 15.20 Uhr (Nachmittagsmodul 1),
- e) die Zeit von 15.20 bis 16:10Uhr (Nachmittagsmodul 2),
- f) die Zeit von 16.10 bis 17.00 Uhr (Nachmittagsmodul 3),
- g) die Zeit von 17.00 bis 18.20 Uhr (Spätmodul),
- h) die Zeit von 11.50 bis 12.50 Uhr (Kurzmittag für Zyklus 3 und Spezialfälle auf Antrag).

³ Sobald vier Kinder der Verbandsgemeinden eines der Tagesschulmodule a, c, d, e, f oder g nachfragen, wird dieses angeboten.¹

⁴ Sobald sechs Kinder der Verbandsgemeinden das Tagesschulmodul b und h nachfragen, wird dieses angeboten.²

⁴ An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule grundsätzlich geschlossen.

⁵ Während der Schulferien kann ein Tagesschulangebot mit tieferen pädagogischen Ansprüchen angeboten werden.

Schulausfall³

⁶ Fällt der Unterricht an einer Schule ausserhalb der Ferien und der Freitage gemäss Ferienplan des Schulverbands aus, bietet die Tagesschule entsprechende Module an, sofern die Mindestzahlen gem. Art. 1 Abs. 3 bzw. 4 erreicht werden.

Nachmittagsbetreuung⁴

⁷ Während der Nachmittagsbetreuung werden die Kinder bei der Erledigung der Hausaufgaben begleitet und unterstützt.

Bereitstellung

Art. 2 Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Pädagogischer Anspruch

Art. 3 Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.

Leitung

Art. 4 ¹ Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildet.

¹ Teilrevision vom 05.05.2026

² Teilrevision vom 05.05.2026

³ Teilrevision vom 05.05.2026

⁴ Teilrevision vom 05.05.2026

² Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.

³ Die Tagesschulleitung ist der Geschäftsleitung unterstellt. Diese erlässt ein Pflichtenheft.

2. Meldeverfahren

Anmeldung

Art. 5 ¹ Die definitive Anmeldung erfolgt durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zwei Wochen nach Erhalt des provisorischen Stundenplanes Anfang Mai für das folgende Schuljahr.

² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr und bezeichnet die bestellten Betreuungseinheiten.

³ In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt:

- a) Für das 2. Quartal: Bis Sonntag KW 41 per Montag KW 46,
- b) Für das 3. Quartal: Bis Sonntag KW 52 per Montag KW 5,
- c) Für das 4. Quartal: Bis Sonntag KW 12 per Montag KW 17.

Die konkreten Mutationstermine werden pro Schuljahr auf der Homepage veröffentlicht.

⁴ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

⁵ Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch den Schulverband.

Abmeldung

Art. 6 ¹ Die Kinder und Jugendlichen können in begründeten Fällen mit einer Kündigungsfrist von einem Monat abgemeldet werden:

- a) Für das 2. Quartal: Bis Sonntag, KW 41 per Sonntag KW 45,
- b) Für das 3. Quartal: Bis Sonntag, KW 52 per Sonntag KW 4,
- c) Für das 4. Quartal: Bis Sonntag, KW 12 per Sonntag KW 16.

Die konkreten Mutationstermine werden pro Schuljahr auf der Homepage veröffentlicht.

² Bei Wegzug aus den Verbandsgemeinden können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.

Ausschluss

Art. 7 ¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 des Volksschulgesetzes (VSG).

² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.

3. Gebühren

Gebührenpflicht	Art. 8 ¹ Von den Eltern werden Gebühren für die Betreuung nach kantona- nalem Tarif erhoben. ² Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühren werden in 37 Wochenpau- schalen erhoben. Die Rechnungsstellung in vier Teilrechnungen und das Inkasso erfolgt durch die Geschäftsstelle des Schulverbands. ³ Für administrative Mehraufwände, insbesondere für die wiederholte Er- stellung individueller Kostenbescheinigungen, wird eine Gebühr von CHF 40.00 erhoben.
Elternggebühren	Art. 9 ¹ Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde fül- len die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmel- dung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensver- hältnisse aus. ² Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben sämtliche Angaben zu be- legen. Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenom- men werden, wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben.
Mahlzeitengebühren	Art. 10 ¹ Das Mittagessen kostet CHF 10.00 je Kind und Mahlzeit (Mittages- sen). Gäste bezahlen CHF 13.00. Für das Morgenessen und das Zvieri wird je CHF 3.00 verrechnet. ² Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.
Abwesenheiten	Art. 11 ¹ Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Eltern- gebühren zur Folge. ² Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Elternggebühren auf Gesuch hin und nach Vor- lage eines Arztzeugnisses erlassen. ³ Mit der Reduktion der Rechnungsstellung um zwei Wochen werden schulbedingte Abwesenheiten (z.B. Reisen, Lager u.a.) und Ausfälle (Kolle- giumstage, Auffahrtsbrücke u.a.) grundsätzlich berücksichtigt. ⁴ Bei zusätzlichen schulisch bedingten Abwesenheiten (z.B. 14-tägig statt- findende Kurse u.ä.) können weitere Kostenerlasse im Umfang der ausge- fallenen Leistungen auf Gesuch hin gewährt werden.

4. Besondere Bestimmungen

Versicherung	Art. 12 ¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern. ² Die Betreuungspersonen sind durch den Schulverband gegen Haftpflicht versichert.
Konferenz der Betreu- ungspersonen	Art. 13 ¹ Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreu- ungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der

Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung kann an den Konferenzen teilnehmen.

² Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen:

- a) Organisation der Tagesschule,
- b) Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden,
- c) Pädagogische Grundsätze,
- d) Weiterentwicklung der Tagesschule,
- e) Fachliche Weiterbildung.

Elternarbeit

Art. 14 ¹ Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

5. Ferienbetreuung⁵

Angebot

Art. 15 ¹ Während der Frühlings-, Sommer- und Herbstferien bietet der Schulverband Hilterfingen eine entgeltliche Tagesbetreuung an.

² Die Ferienbetreuung wird von Montag bis Freitag, von 08.00 bis 18.00 Uhr, wie folgt angeboten:

- a) Frühlingsferien: 1 Woche, erste oder zweite Ferienwoche, je nachdem wie die Ostertage fallen und in Absprache mit der Kirche (Kinderwoche),
- b) Sommerferien: 2 Wochen, erste und letzte Ferienwoche,
- c) Herbstferien: 1 Woche, letzte Ferienwoche.

Teilnahmeberechtigung

Art. 16 ¹ Teilnahmeberechtigt sind Kinder der Zyklen 1 und 2 (Kindergarten bis 6. Klasse), die in den Verbandsgemeinden des Schulverbands Hilterfingen entweder ihren Wohnsitz haben oder die Schule oder den Kindergarten besuchen.

² Kinder, die die Berechtigung nach Art. 16 Abs. 1 nicht erfüllen, sind teilnahmeberechtigt, wenn nach Anmeldeschluss noch freie Plätze vorhanden sind.

Aufnahme

Art. 17 ¹ Die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt von Art. 16 Abs. 2 in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

² Die Kinder können nur für ganze Betreuungstage angemeldet werden.

³ Anmeldeschluss:

- a) Frühlingsferien: 31.01.
- b) Sommerferien: 31.03.
- c) Herbstferien: 30.04.

Angebot

Art. 18 Die Tagesschule regelt die Einzelheiten des Angebots in einem pädagogischen und betrieblichen Konzept.

⁵ Teilrevision vom 05.05.2026

Gebühren und
Grundsätze

Art. 19 ¹ Die Gebühr beträgt CHF 50.00 pro Kind und Tag.⁶

² Für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Verbandsgemeinden des Schulverbands Hilterfingen werden die Vollkosten verrechnet.

³ Die Gebühr umfasst die Kosten für die Betreuung und die Verpflegung.

Gebühren bei Fern-
bleiben

Art. 20 ¹ Bei Abmeldungen nach Anmeldeschluss oder bei Nichtteilnahme bleiben die Gebühren geschuldet.

² Bei Vorlage eines Arztzeugnisses wegen Krankheit oder Unfalls oder bei Abwesenheit wegen wichtiger und unvorhergesehener familiärer Ereignisse werden keine Gebühren erhoben.

Erhebung

Art. 21 Die Geschäftsstelle des Schulverbands erhebt die Gebühr im Anschluss an die Ferienbetreuung bei den Eltern oder Erziehungsberechtigten.

Verweigerung der
Aufnahme

Art. 22 ¹ Haben die Eltern oder Erziehungsberechtigten fällige Gebühren für die Ferienbetreuung trotz Zahlungseinladung, Mahnung und Einleitung der Betreuung nicht vollständig bezahlt, kann die Aufnahme der Kinder in eine künftige Ferienbetreuung verweigert werden.

Ausschluss

² Bei groben Verstössen gegen Regeln oder bei sonstigem massivem Fehlverhalten können Kinder durch die Leitung der Tagesschule ausgeschlossen werden.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 23 ¹ Diese Verordnung tritt per 01.08.2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

⁶ Die übrigen Kosten werden von der Wohnsitzgemeinde der Kinder in der Höhe von CHF 50.00 pro Kind und Tag sowie vom Kanton Bern in der Höhe von CHF 30.00 pro Kind und Tag übernommen.

Beschluss

Vom Schulverbandsrat am 11.06.2024 zuhanden der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden beschlossen.

SCHULVERBAND HILTERFINGEN

sig. Priska Bühler

sig. Eduard Hirt

Priska Bühler
Präsidentin

Eduard Hirt
Geschäftsleiter

Genehmigungen

Die Gemeinderäte der Gemeinden Hilterfingen, Oberhofen und Heiligenschwendi haben vorstehende Verordnung angenommen.

Hilterfingen, 01.07.2024

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN

sig. Gerhard Beindorff

sig. Jürg Arn

Gerhard Beindorff
Gemeindepräsident

Jürg Arn
Gemeindeschreiber

Oberhofen, 07.08.2024

EINWOHNERGEMEINDE OBERHOFEN

sig. Philippe Tobler

sig. Saskia Niggli

Philippe Tobler
Gemeindepräsident

Saskia Niggli
Gemeindeschreiberin

Heiligenschwendi, 25.06.2024

EINWOHNERGEMEINDE

EINWOHNERGEMEINDE HEILIGENSCHWENDI

sig. Thomas Heri

sig. Brigitte Aemmer

Thomas Heri
Gemeindepräsident

Brigitte Aemmer
Gemeindeschreiberin

Die Inkraftsetzung per 01.08.2024 wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 15.08.2024 veröffentlicht.

Teilrevision Verordnung über die Tagesschule vom 05.05.2026

Beschlüsse

Vom Schulverbandsrat am 05.05.2026 zuhanden der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden beschlossen.

SCHULVERBAND HILTERFINGEN

Priska Bühler
Präsidentin

Eduard Hirt
Geschäftsleiter

Die Teilrevision tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Hilterfingen, Oberhofen und Heiligenschwendi haben der Teilrevision der Verordnung über die Tagesschule zugestimmt.

Hilterfingen, dd.mm.2026

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN

Martin Christen
Gemeindepräsident

Jürg Arn
Gemeindeschreiber

Oberhofen, dd.mm.2026

EINWOHNERGEMEINDE OBERHOFEN

Philippe Tobler
Gemeindepräsident

Philipp Langhart
Gemeindeschreiber

Heiligenschwendi, dd.mm.2026

EINWOHNERGEMEINDE HEILIGENSCHWENDI

Thomas Heri
Gemeindepräsident

Brigitte Aemmer
Gemeindeschreiberin

Die Inkraftsetzung per 01.08.2026 wurde im amtlichen Publikationsorgan der Verbandsgemeinden vom dd.mm.2026 veröffentlicht.